

Landesbibliothek Oldenburg

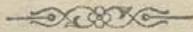
Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 21.11.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 21. Nov. 1879.) 33. Stück.

Inhalt:

N^o. 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1879, über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 und des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o. 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 und des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1879 November 14.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 und des Gesetzes vom 6. December 1875, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht, werden folgende anderweite Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Wahl und Ernennung der Nichtsmänner und Ersatzmänner der Rührungs-Commission.

1. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner der Rührungs-Commission werden bis weiter aus folgenden Districten des Landes gewählt:

A. drei aus den Marschdistricten und zwar:

- a) einer aus dem Amte Butjadingen,
- b) einer aus dem Amte Brake,
- c) einer aus dem nördlich der Hunte belegenen Theile des Amtes Elsfleth;

B. zwei aus den gemischten Districten und zwar:

- a) einer aus dem Amte und der Stadt Jever und
- b) einer aus dem Amte und der Stadt Barel und aus dem südlich der Hunte belegenen Theile des Amtes Elsfleth;

C. zwei aus den Geesdistricten und zwar:

- a) einer aus den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst und Wildeshausen, und
- b) einer aus den Aemtern Behta, Cloppenburg und Friesoythe.

2. Die Amtsräthe der Aemter Butjadingen, Brake und Jever haben je vier, derjenige des Amtes Elsfleth vier für den nördlich der Hunte und zwei für den südlich der Hunte belegenen Theil des Amtsbezirks, die übrigen Amtsräthe je zwei geeignete Pferdekennner in Vorschlag zu bringen, welche jedoch nicht Pferdehandel als Haupterwerb treiben dürfen.

3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat für jeden Bezirk einen der Vorgeschlagenen zum Achtsmann und einen zum Ersakmann zu ernennen.

4. Die zu Achtsmännern oder Ersakmännern Ernannten werden vom Amte ihres Wohnorts auf gewissenhafte Dienstführung nach geschehener Mittheilung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. December 1875, dieser Bekanntmachung und der Instruction für die Köhrungs-Commission mittelst Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

II. Geschäftsführung der Röhungs-Commission, Röhung der Hengste und Stuten, und Höhe des Deckgeldes.

1. Die Geschäftsführung der Röhungs-Commission ist durch die vom Staatsministerium unterm 24. Februar 1876 erlassene Instruction geordnet.

Der Röhungs-Commission wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein Protokollführer beigegeben. Die Protokolle über die Röhung der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsröhung und die Prämienvertheilung werden sofort nach geschlossenen Verhandlungen öffentlich verlesen.

2. Zur Hengst- und Stutenröhung dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche

- a) wenigstens volle 3 Jahre alt,
- b) von Erbfehlern frei, und
- c) nach Haar, Größe, äußerem Bau und Gang zur Verbesserung der Pferde der Gegend, wo sie zur Zucht verwandt werden sollen, geeignet sind.

Außerdem ist auf gute Abstammung, die Eigenschaften der Nachzucht und die Fruchtbarkeit der zu prüfenden Pferde besonders Gewicht zu legen, während bei der Röhung der Hengste ein hohes Alter einen Hengst nur dann untauglich als Beschäler macht, wenn er schlecht erbt.

3. Zur Nachröhung der Hengste wird in der Regel ein besonderer Termin angesetzt, in welchem Falle wie bei der ordentlichen Röhung zu verfahren ist, ausnahmsweise kann dieselbe von den ständigen Mitgliedern der Röhungs-Commission in Oldenburg vorgenommen werden.

4. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 18. August 1861 wie folgt bestimmt:

- a) in den Marsch- und gemischten Districten (I. I. A. und B.) zu 15 *M.*

- b) in den Geestdistricten (I. 1. C.) zu 9 *M.*
 c) wird jedoch das Deckgeld für einen Hengst verschieden erhoben, je nachdem die gedeckte Stute tragend oder nicht tragend geworden ist, so darf im letzteren Falle der niedrigste Satz um so viel ermäßigt werden, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben wird.

5. Die nach Art. 1 §. 1 des Gesetzes vom 6. December 1875 zu zahlende Gebühr ist bei der Amtreceptur des Wohnorts des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten.

Die Rührungs-Commission hat dem Amte den Zulassungsschein zum Zwecke der Abgabe an den Amtseinnehmer mitzutheilen.

III. Prämien-Vertheilung.

1. An Hauptprämien werden bis weiter jährlich aus der Landescaffe ausgesetzt:

A) für Hengste:

a) für ausgezeichnete Beschäler zur Zucht des starken eleganten Wagenpferdes:

eine erste Prämie von	. . .	1800 <i>M.</i>
„ zweite „ „	. . .	1500 „
„ dritte „ „	. . .	1200 „

b) für tüchtige Beschäler zur Zucht eines gedrungeneren kräftigen Arbeitspferdes für die Geest:

eine erste Prämie von	. . .	450 <i>M.</i>
„ zweite „ „	. . .	300 „

B. für Zuchtstuten:

a) für die Marschdistricte (Ziffer I. 1. A.) zwölf Prämien:

zwei erste Prämien von je	400 <i>M.</i>
„ zweite „ „	300 „
acht dritte „ „	200 „

b) für die gemischten Districte (I. 1. B.) sechs Prämien:

eine erste Prämie von	. . .	400 M.
„ zweite „ „	. . .	300 „
vier dritte „ „ je	. . .	200 „

c) für die Geestdistricte (I. 1. C.) sieben Prämien:

eine erste Prämie von	. . .	400 M.
„ zweite „ „	. . .	300 „
fünf dritte „ „ je	. . .	200 „

2. An Angeldsprämien werden bis weiter jährlich aus der Landescaffe ausgesetzt:

Drei Angeldsprämien für junge vielversprechende Beschäler des starken eleganten Wagenpferdes:

ein erstes Angeld von	. . .	750 M.
zwei zweite Angelder von je	. . .	600 „

3. Da sämtliche Prämien nur für besonders geeignete Zuchtpferde bestimmt sind, so dürfen die Prämien nur insoweit vergeben werden, als dazu nach dem Ermessen der Röhungs-Commission ganz geeignete Hengste oder Stuten vorgeführt sind. Jedoch ist die Röhungs-Commission ermächtigt, wenn etwa in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Zuchtstuten nicht alle Prämien eines Districts verwendet werden können, die übrig bleibenden Prämien in anderen Districten zu vertheilen, in denen besonders geeignete Stuten, wegen Mangels an Prämien sonst nicht zu Prämien gelangt sein würden. Gestatten die vorhandenen Geldmittel mehr als die ausgesetzten Prämien zu vertheilen und sind besonders geeignete Zuchtpferde in größerer Zahl zu Prämien ausgesetzt, so muß vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Verleihung einer größeren Zahl von Prämien oder zur Erhöhung einer oder mehrerer Prämien eingeholt werden.

4. Nur solche Hengste und Stuten können zur Bewerbung um die Hauptprämien zugelassen werden, welche nach

den Bestimmungen II. 2. angeführt sind. Bei der ersten Prämienbewerbung dürfen dieselben nicht unter 4, beziehentlich 3 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein. Hengste und Stuten, welche einmal eine Hauptprämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher sie zur Zucht im Lande verwandt werden müssen (Art. 4 §. 1 des Gesetzes vom 6. December 1875), also nach Ablauf von drei, bezw. vier Jahren, wieder um die Prämie concurriren; nur darf dann das Pferd nicht älter sein, als daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß es noch drei, bezw. vier Jahre zur Zucht tauglich ist.

5. Die erste Prämie von 1800 *M.* soll in der Regel für einen Hengst nur dann ertheilt werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat. Ist ein geeigneter Hengst zu dieser Prämie in einem Jahre nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie von 1800 *M.* eine zweite von 1500 *M.* oder eine dritte von 1200 *M.* vertheilt werden.

6. Sind nicht so viele ausgezeichnete Zuchtpferde vorgeführt, als Prämien vorhanden, so werden die übrigen Prämien einbehalten.

7. Durch die Annahme von Prämien verpflichtet sich der betreffende Stutenbesitzer und zwar bei Strafe der Rückzahlung der Prämie:

- a) während der nächsten drei Jahre die Prämienstute durch einen Prämien- bezw. Stamm-Hengst decken zu lassen (Art. 4 §. 5 des Gesetzes vom 18. August 1861).

Die Röhungs-Commission ist ermächtigt, den Besitzer einer Prämienstute von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen zu entbinden, wenn derselbe rechtzeitig vor der Deckzeit bei dem Vorsitzenden der Röhungs-Commission darum nachsucht und diese die Gründe für ausreichend erachtet.

b) die Prämienstute während der Zeit, daß sie im Herzogthum zur Zucht verwandt werden muß (littr. a.) alljährlich bei der Hauptköhrung mit ihrem etwaigen Füllen vorzuführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzuzeigen.

Ist die Vorführung der Prämienstute unthunlich, so hat der Besitzer solches der Köhrungs-Commission glaubhaft nachzuweisen und wird von der Verpflichtung der Rückzahlung der Prämie frei, wenn die Gründe genügend befunden werden.

8. Die Vertheilung der Hauptprämien erfolgt nach Vollendung der Hauptköhrung, die der Angeldsprämien in der Regel nach Vollendung der Nachköhrung.

IV. Revision abgeföhrter Hengste.

1. Die Revisions-Commission versammelt sich, wenn eine Revisionsköhrung verlangt ist, (Art. 10 §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861) und verhandelt unter Leitung des Vorsitzenden der Köhrungs-Commission.

2. Sie hat die ihr vorgeführten Hengste sorgfältig zu prüfen und namentlich die Gründe der Abköhrung zu untersuchen und dann nach den Bestimmungen unter II. 2 über die Zulassung oder Verwerfung des Hengstes endgültig zu entscheiden.

V. Vorschriften für die Anlage und Führung von Stammregistern.

1. Vorläufig wird ein Stammregister für den starken Schlag von Rutschpferden in den Marschen der Aemter Elsfleth (nördlich der Hunte), Brake und Butjadingen eingerichtet.

2. Zur Eintragung in das Stammregister können bis zum Schlusse des Jahres 1882 angemeldet werden:

a) alle Beschäler und Zuchtstuten aus den genannten vier Aemtern, und

b) diejenigen Beschäler und Zuchtstuten aus anderen Nennern, welche entweder von den im Stammregister aufgeführten Pferden von väterlicher oder mütterlicher Seite abstammen, oder wegen ihrer Abstammung besonders geeignet für den Stamm sind.

3. Ob die angemeldeten Pferde zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sind, entscheidet die Röhungs-Commission bei der ordentlichen Hengstföhrung im Juli jeden Jahres nach folgenden Grundsätzen:

- a) nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden;
- b) Hengste müssen wenigstens das vierte Jahr, Stuten das dritte Jahr vollendet haben;
- c) Hengste sowohl als Stuten müssen von passender Abstammung von beiden Seiten sein;
- d) sie müssen nach ihrem Bau, ihrem Gange und dem Haar mindestens geeignet sein, den Stamm von starken und eleganten Kutschpferden zu erhalten;
- e) Pferde, welche übrigens geeignet befunden werden, aber schwach in ihren Leistungen oder von schlechter innerer Organisation zu sein scheinen, dürfen nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil nachgewiesen ist;
- f) Eingeföhrte Pferde, sowie Pferde aus anderen als den genannten 4 Nennern, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie besonders zur Verbesserung des Stammes geeignet befunden werden und durch vorzügliche Nachzucht einige Sicherheit für eine geeignete Abstammung gegeben haben.

4. Die von einem Stammhengste abstammenden Füllen der im Stammregister aufgenommenen Stuten werden in das Stammregister auf dem Blatte der Mutter vorläufig eingetragen, wenn die betreffende Mutterstute mit ihrem Füllen:

- a) entweder bei der Hauptkörung der Körung=Commission oder
- b) bei der von zwei Achtmännern aus den unter Ziffer 1 genannten Aemtern anzusehenden Controllbesichtigung der Stammstuten diesen Achtmännern vorgeführt werden.

5. Am 1. Januar 1883 wird das Stammregister geschlossen und es können in der Regel nur die Nachkommen der in das Stammregister aufgenommenen Pferde bei der Körung nach den Bestimmungen unter Ziffer 3, a. bis d. aufgenommen werden. Die Abkunft aus dem Stamm von väterlicher und mütterlicher Seite ist nachzuweisen, wenn nicht die Pferde schon nach Ziff. 4 in das Stammregister vorläufig eingetragen und gebrannt sind.

6. Ausnahmsweise kann die nachträgliche Aufnahme in das Stammregister in Betreff einzelner vorzüglicher Hengste oder Stuten, die sich schon in der Nachzucht bewährt haben, auf den Vorschlag der Körung=Commission von dem Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt werden, wenn dadurch eine Veredelung des Stammes mit Sicherheit zu erwarten ist, und die unter Ziffer 3 gedachten Voraussetzungen vorliegen.

7. Wenn sich zeigt, daß ein Hengst oder eine Stute den gehegten Erwartungen nicht entspricht, also die Nachzucht nicht geeignet ist, den kräftigen und dauerhaften Stamm zu erhalten, so kann die Streichung im Stammregister in derselben Weise geschehen, wie die Aufnahme. Bis zum 1. Januar 1883 kann also die Streichung durch den Beschluß der Körung=Commission verfügt werden, später nur auf den Vorschlag derselben von dem Staatsministerium, Departement des Innern. Die Streichung eines Hengstes oder einer Stute hat stets die Streichung aller im Stammregister aufgeführten Nachkommen zur Folge.

8. Das Stammregister wird bei der Körung=Commission nach einem vorgeschriebenen Formulare geführt;

es wird gedruckt, den Aemtern mitgetheilt und in den Buchhandel gegeben.

Der Eigenthümer eines darin aufgenommenen Pferdes kann gegen Erlegung von 0,50 *M* einen beglaubigten Extract bei jedem Amte fordern. Verlangt derselbe die specielle Beschreibung der im Stammregister aufgeführten Eltern, so wird für jede ausgezogene Nummer 0,10 *M* mehr bezahlt.

9. Alle in das Stammregister aufgenommenen oder vorläufig eingetragenen Pferde werden

- a) mit einem Brande, enthaltend eine Krone mit römischer I. darunter gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird bei den nach Ziff. 4 nur vorläufig eingetragenen Fällen an der linken Seite des Oberhalses und bei den nach Ziff. 3, 5 und 6 aufgenommenen Pferden an der rechten Lende angebracht.
- b) im Stammregister nach Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Abstammung genau beschrieben. Dabei erhalten die aufgenommenen Pferde jedes eine besondere Nummer mit dem Namen des Eigenthümers im Stammregister, während die nach Ziff. 4 nur vorläufig eingetragenen Füllen bei der Nummer der Mutter unter einem Buchstaben eingetragen werden.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

1. Wenn nach Art. 2 §. 2 des Gesetzes vom 6. December 1875 die von dort vorgeschriebene Anzeige beim Amte gemacht wird, so hat dieses die Anzeige sofort dem Vorsitzenden der Rührungs-Commission mitzutheilen.

Anzeigen über Todesfälle von Pferden müssen thunlichst genau die Ursachen des Todes enthalten, bei Zuchtstuten ist anzugeben, ob sie bei der Geburt oder in Folge der Geburt des Füllens gestorben sind.

2. Die Mitglieder der Rührungs-Commission und der Protokollführer erhalten Tagegelber und Reisekosten, welche

vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden. Die Aichtsmänner erhalten bei ihren Geschäften bis weiter:

- a) an Tagegeld 6 *M.* und außerdem für jede außerhalb Hauses zugebrachte Nacht 5 *M.*
- b) an Reisekosten für jeden Kilometer sowohl hin als zurück 0,10 *M.*

Schlußbestimmung.

Durch diese Bekanntmachung ist die zur Ausführung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. December 1875 erlassene Bekanntmachung vom 24. Februar 1876 aufgehoben.

Oldenburg, 1879 Novbr. 14.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

